

Die Landkarte nach dem Kriege.

Ein Streit um den „Andree“.

Die Geographische Anstalt Belhagen u. Klasing in Leipzig hatte im Februar 1903 den Alleinvertrieb der österreichisch-ungarischen Ausgabe des in ihrem Verlag erschienenen Andreeschen Handatlas dem Verlagsbuchhändler Perles in Wien übertragen. Es war aller sechs Jahre eine Neuauflage vorgesehen. Die 3. Auflage hatte P. nach dem Vertrage bis zum 30. November 1914 zu bestellen. Er hat die Bestellung auch rechtzeitig gemacht, aber hinzugefügt, daß er die Lieferung erst zu einer Zeit annehmen könne, zu der die durch den Krieg veranlaßten Änderungen in den Grenzen der einzelnen Staaten feststehen und in der Neuauflage berücksichtigt sind. Diese Hinausschiebung der Neuauflage lehnten B. u. K. ab. P. erhob darauf gegen sie Klage auf Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die von ihr nach dem Vertrage herzustellende 3. Auflage vor dem endgültigen Friedensschluß der jetzt im Kriege befindlichen Mächte und vor Feststellung der durch den Frieden sich ergebenden Grenzregulierungen herzustellen.

Landgericht Leipzig und Oberlandesgericht Dresden haben die Klage abgewiesen. Da eine Lage, wie sie durch den Krieg eingetreten ist, im Vertrage nicht vorgesehen sei, müsse es grundsätzlich bei der vertraglichen Bindung der Parteien bleiben. Doch seien dabei die Interessen der beiden Parteien nach billigem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Daß der Krieg erhebliche Grenzveränderungen zur Folge haben wird, möge allerdings viele Kauflustige bestimmen, den Kauf neuer Atlanten aufzuschieben. Andererseits bestehe aber auch vielfach infolge des Krieges der Wunsch, sich ein gutes Kartenwerk anzuschaffen. Es lasse sich deshalb nicht voraussehen, wie sich die Absatzverhältnisse der Neuauflage im Kriege gestalten würde. Allerdings werde nach dem Kriege ein Absatz von Atlanten mit den alten, unveränderten Grenzen nicht gut möglich sein. Aber der Kläger habe durch den langfristigen Vertrag das Risiko für den Absatz übernommen. Da die Zeitdauer des Krieges nicht vorauszusagen sei, sei der Beklagten nicht zuzumuten, noch länger mit der Neuauflage zu warten. Die österreichisch-ungarische Ausgabe sei nicht ein selbständiges Werk, sondern nur eine besondere Ausgabe des Hauptwerkes. Es werde bei weiterem Hinausschieben der Zusammenhang zwischen der deutschen und der österreichisch-ungarischen Ausgabe verloren gehen, und es bestehe die Gefahr, daß der Absatz überhaupt eingehe, wenn die neue Auflage, die für Deutschland längst erschienen sei, für Oesterreich-Ungarn nicht bald herauskomme. Man wisse auch nicht, wie sich die Herstellungskosten bei noch längerem Zuwarten gestalten würden. Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erscheine nach Treu und Glauben das Verlangen des Klägers unbegründet.

Das Reichsgericht hat die vom Kläger eingelegte Revision durch Urteil vom 12. Juli zurückgewiesen.